

## Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Thema „Hautschutz“

- Sind Hautschutzmittel vom Arbeitgeber bei hautbelastenden Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen?

Ja. Hautschutzmittel gehören zu den persönlichen Schutzausrüstungen. Bei entsprechender Gefährdung sind diese vom Arbeitgeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

- Ist der Arbeitgeber verpflichtet, neben Hautschutz- und Reinigungsmitteln auch Hautpflege Mittel zur Verfügung zu stellen?

Ja. Bei hautgefährdenden Tätigkeiten ist der Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, Hautschutz zur Verfügung zu stellen. Zum umfassenden Hautschutz gehört neben dem Hautschutz und der Hautreinigung auch die Hautpflege.

- Wo ist branchenübergreifend geregelt, was hautgefährdende Tätigkeiten sind?

Umfassende Informationen finden Sie in der TRGS 401 – „Gefährdungen durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“, Ausgabe Mai 2006.

- Kann ich die Hautschutzmittel auch im Gesicht verwenden?

An bestimmten Arbeitsplätzen, z.B. beim Umgang mit Epoxidharzen oder bei Tätigkeiten mit UV-Strahlenbelastung kann die Anwendung im Gesicht erforderlich sein.

Für Anwendungen im Gesicht, insbesondere der Augen Umgebung, werden besondere Anforderungen an die Hautschutzpräparate gestellt. Auskünfte hierüber erhalten Sie vom Hersteller oder Vertreiber der Präparate.

Die Präventionsleitlinie „Anforderungen an Hautschutzmittel“ ist zu beachten.

- Was ist bei der Auswahl von Hautschutzmitteln besonders zu beachten?

Hautschutzmittel sollen unschädlich und für die spezielle hautgefährdende Tätigkeit geeignet und ausreichend wirksam sein. Ein universell einsetzbares Hautschutzmittel gibt es nicht. Beachten Sie bitte die Herstellerangaben zur Schutzwirkung.

Geben Sie bei Herstelleranfragen zur Produktinformation und –auswahl die Gefährdungen, Belastungen bzw. Beanspruchungen der Haut konkret an und holen Sie sich fundierte Produktinformationen, wie folgt:

- Technisches Merkblatt mit Anwendungsbeschreibung
- Musterhautschutz- und Hygieneplan zum Produkt
- Hautverträglichkeitsgutachten bei Spezialpräparaten, wie z.B. spezielle Reinigungsmittel gegen Lack, stark haftende Verschmutzungen o.ä.
- EG-Sicherheitsdatenblatt – soweit vorhanden – oder gleichwertige Produktinformation
- Detailinformationen gemäß „Präventionsleitlinie für Hautschutzmittel“

- Wie reduziere ich bei der Auswahl und dem Einsatz von Hautmitteln (Hautschutz-, Reinigungs- und Pflegeprodukten) die Gefahr allergischer Reaktionen?

Setzen Sie möglichst duftstoff- und konservierungsmittelfreie Präparate ein.

- Was mache ich mit Arbeitnehmern, die allergisch auf ein Hautmittel reagieren?

Fragen Sie nach dem Vorhandensein eines Allergiepasses. Vergleichen Sie die dort genannten Allergene und deren Vorkommen mit der Deklaration der Inhaltsstoffe des Hautmittels.

Die Inhaltsstoffe von Hautmitteln sind je nach prozentualem Anteil zu deklarieren (INCI). Achten Sie auf Synonyme in der Substanzbezeichnung.

Fragen Sie bei Unklarheiten oder betreffs Spurenbestandteilen beim Hersteller nach.

Lassen Sie den Hautschutzplan unter Einbeziehung des Betriebsarztes und/oder Hautarztes individuell an die Bedürfnisse des Betroffenen anpassen.

- Können durch Hautschutzmittel tatsächlich Hautkrankheiten verhindert werden?  
Ja, in gewissem Umfang. Zur wirksamen Prävention gehören aber insbesondere die umfassende arbeitsplatzspezifische Gefährdungsbeurteilung, die Beachtung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen, das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen, eine schonende Hautreinigung und die Hautpflege.
- Können Hautschutzmittel auch der Gesundheit schaden?  
Ja, im Einzelfall.  
Gewisse Inhaltsstoffe der Hautmittel können allergische Reaktionen auslösen oder unterhalten.  
Bei Benutzung in Augennähe oder unbeabsichtigtem Eintrag in das Auge können u.U. Verletzungen und Unverträglichkeitsreaktionen auftreten.  
Bestimmte Inhaltsstoffe oder die falsche Auswahl von Hautschutzmitteln kann die Aufnahme von (Gefahr-)Stoffen in den Körper fördern.
- Können Sie einen Hersteller und/oder bestimmte Produkte besonders empfehlen?  
Pauschal gesehen, nein. Es gibt nun mal kein universell einsetzbares Hautschutzmittel. Neben den Belastungen und Beanspruchungen der Haut, den arbeitsplatzspezifischen Zusatzanforderungen (z.B. Duftstofffreiheit im Küchen- und Kantinenbereich, Fettabdruckfreiheit beim Umgang mit Keramik- und Glas-Artikeln, Fettarmut beim Umgang mit Verpackungsmaterialien) sind nicht zuletzt auch individuelle Faktoren (Hauttyp, Hautzustand, Allergien etc.) zu berücksichtigen.
- Kann ich meine eigene Creme zum Hautschutz am Arbeitsplatz verwenden?  
Davon ist strikt abzuraten. Es sei denn, es handelt sich um ein ärztlich verordnetes Präparat zum Schutz oder zur Behandlung erkrankter Haut.  
Bitte konsultieren Sie den Betriebsarzt.  
Abgesehen von Fragen zum Wirksamkeitsnachweis bei frei verkäuflichen Produkten sind Wechselwirkungen mit Arbeits- und Gefahrstoffen, mögliche Schäden am Produkt, Wechselwirkungen mit Schutzhandschuh-Materialien und vieles mehr zu berücksichtigen.
- Ist es zweckmäßig, unter flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen fettreiche Hautschutzsalben zu verwenden, um der Hauterweichung entgegen zu wirken?  
Nein. Die Hautschädigung kann durch Anwendung von fettreichen Hautschutz- oder Hautpflegemitteln unter wasserdampfdichten Schutzhandschuhen verstärkt werden.
- Ich bekomme vom Arzt eine Creme zur Behandlung von Hautproblemen verordnet. Kann ich die betrieblich zur Verfügung gestellte Hautschutzcreme trotzdem weiterverwenden?  
Bitte teilen Sie Ihrem behandelnden Arzt mit, welches Hautschutzmittel betrieblich zur Verfügung gestellt wird. Er oder der Betriebsarzt können entscheiden, ob das Hautschutzmittel speziell für Ihren Hautzustand geeignet ist oder ein individueller Hautschutzplan erforderlich ist.